

## Politikbereich 5 Energie

---

### Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011

### Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, SR 0.730.1

– Kapitel VII, Forschung im Rahmen der langfristigen Zusammenarbeit im Energiebereich

---

#### Verschiedene internationale Übereinkommen über Forschung und Entwicklung im Energiebereich:

- **SR 0.423.11** Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über den Austausch von technischen Informationen betreffend Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit
- **SR 0.423.12** Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über ein Programm für gemeinsame Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Bau einer intensiven Neutronenquelle (mit Anhang)
- **SR 0.423.31** Vollzugsübereinkommen vom 20. Dezember 1976 über ein Programm für die Entwicklung und Erprobung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen (mit Anhängen)
- **SR 0.423.32** Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über die Erstellung eines Projekts für kleine Sonnenkraftwerke (mit Anhängen)
- **SR 0.423.51** Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen (mit Anhang)
- **SR 0.423.71** Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser (mit Anhang)
- **SR 0.423.91** Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Ausnützung von Energiekaskaden (mit Anhang)
- **SR 0.423.92** Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen (mit Anhang)
- **SR 0.423.93** Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verwendung von Wärmepumpensystemen zur rationellen Energieverwendung (mit Anhang)
- **SR 0.423.94** Vollzugsübereinkommen vom 28. Juni 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch (mit Anhängen)

Aktuell beteiligt sich die Schweiz an 22 «Implementing Agreements» (und zusätzlich weiteren 8 anderen via EURATOM im Bereich der Fusion) in allen Bereichen der Energie. Alle diese Vereinbarungen bestehen im Rahmen der Kooperation mit der Internationale Energieagentur (IEA), basierend auf Art. 42 der Vereinbarung über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, über welchen die Schweiz der IEA beigetreten ist (SR 0.730.1). Das DETEC übertrug diese Zuständigkeit (Art. 54 EnG sowie Art. 68 EnV.) dann mit Beschluss vom 3. Oktober 2000 direkt an den BFE. Das BFE kann daher alle neuen Durchführungsvereinbarungen direkt unterzeichnen oder von

der Schweizer Mission bei der OECD unterzeichnet lassen. diese erscheinen dann nicht mehr in der SR.

---

**Kooperationsabkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über Strahlenschutz (mit Anhang), SR 0.424.17**

**Art. 4**

Die Kommission ist für die Durchführung des Teilprogramms verantwortlich und wird bei der Durchführung vom Beratenden Verwaltung- und Koordinierungsausschuss (BVKA) für Strahlenschutz unterstützt, der durch den Beschluss 84/338/ Euratom, EGKS, EWG vom 29. Juni 1984 eingesetzt worden ist und sich mit den Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren für die Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft befasst.

---

**Rahmenübereinkommen vom 28. Februar 2005 über die internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung von Kernenergiesystemen der vierten Generation (mit Anhang), SR 0.424.21**

**Art. 1 Zweck**

1. Der Zweck dieses Rahmenübereinkommens besteht darin, einen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit festzulegen, um die Erreichung der Ziele und Bestrebungen des GIF zu fördern und zu erleichtern, d. h. die Entwicklung von Konzepten für eines oder mehrere Systeme der vierten Generation. Diese Systeme sollen in einer Weise zugelassen, erbaut und betrieben werden können, die dem Land oder den Ländern, in denen diese Systeme eingeführt werden, eine verlässliche Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet und zugleich die Fragen in Bezug auf nukleare Sicherheit, Abfall, Proliferation und öffentliche Wahrnehmung zufriedenstellend angeht.

---

**Abkommen über die Zusammenarbeit vom 31. Oktober 1997 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur friedlichen Nutzung der Kernenergie (mit Prot. und Anhängen), SR 0.732.933.62**

Grundlage für das "Implementing Agreement" mit der US Nuclear Regulatory Commission (USNRC) über den Austausch von Forschungsergebnissen und von Fachleuten.

Weiter Folgende bilaterale Übereinkommen, welche die Möglichkeit der Kooperation auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheitsforschung explizit oder implizit beinhalten: **SR 0.732.915.8, SR 0.732.923.2, SR 0.732.924.9, SR 0.732.934.9, SR 0.732.971.4**

**SR 0.731.1 Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (mit Erkl.), s. insbes. Art. IV 1 g**

**SR 0.732.012 Satzung vom 20. Dezember 1957 der Agentur der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für Nuklearenergie (Beschluss), Art. 1 Bst. b**

Zur Kernphysikalischen Forschung: SR 0.424.091, 0.424.091.1, 0.424.13, 0.424.14, 0.424.111, 0.424.112